

Satzung

zur 2. Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Trittau (Kreis Stormarn)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 6 und 9 a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein und des § 35 Abs. 1 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser vom 20.06.1980 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 30.03.2017 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Trittau (Kreis Stormarn) vom 08.12.1981 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

Wasserversorgungsanlagen

- (1) Die Gemeinde unterhält die Wasserversorgung als öffentliche Einrichtung mit dem Ziel der Versorgung der Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Betriebswasser sowie der Gesamtheit mit Wasser für öffentliche Zwecke.
- (2) Zur Erfüllung dieses Zieles werden Wasserversorgungsanlagen hergestellt.

Zur öffentlichen Wasserversorgungsanlage gehören als einheitliches Netz die Zentralanlagen einschließlich etwaiger Druckerhöhungseinrichtungen und Transportleitungen, die im öffentlichen Verkehrsraum liegenden Versorgungsleitungen (Straßenleitungen) sowie die Anschlussleitungen bis einschließlich Hauptabsperreinrichtung hinter dem Wasserzähler. Abweichende Vereinbarungen nach § 5 Abs. 3 bleiben unberührt.

- (3) Art und Umfang der Wasserversorgungsanlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung und Erneuerung bestimmt die Gemeinde. Technisch getrennte Wasserversorgungsanlagen können getrennt betrieben werden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.

Trittau, den 30.03 2017

(Oliver Mesch)
Bürgermeister